

Ordnung der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Württemberg (aejw) Beschluss der aejw vom 24.10.2005

§ 1 Name und Aufgaben

- 1.1. Die Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Württemberg (aejw) ist ein freiwilliger Zusammenschluss der verschiedenen Gruppierungen und Arbeitsformen evangelischer Jugendarbeit in Württemberg. Die Selbständigkeit und Eigenart der Mitglieder bleibt gewahrt.
- 1.2. Aufgaben der aejw sind im wesentlichen:
Informations- und Meinungs austausch;
Förderung der Zusammenarbeit;
Beratung von gemeinsamen Zielen;
Vertretung gemeinsamer Anliegen gegenüber den Kirchen;
Wahrnehmung von gemeinsamen Interessen und Aufgaben, insbesondere:
 - a in der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in der Bundesrepublik Deutschland (aej);
 - b gegenüber dem Landesjugendring Baden-Württemberg e.V. (über die Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Baden und Württemberg);
 - c gegenüber der Öffentlichkeit (z.B. Landtag, Regierung usw.).

§ 2 Mitgliedschaft

- 2.1. Mitglied der aejw kann jede Gruppierung und Arbeitsform evangelischer Jugendarbeit in Württemberg werden, die in Zielsetzung und Praxis sich dem in der Heiligen Schrift bezeugten Evangelium von Jesus Christus verpflichtet weiß, zur Zusammenarbeit bereit ist, eigenständig und überregional¹ Jugendarbeit betreibt.
- 2.2. Gruppierungen und Arbeitsformen evangelischer Jugendarbeit, die einzelne der unter § 2, Absatz 1 genannten Kriterien nicht erfüllen oder aus anderen Gründen nicht Mitglied werden möchten, können als Mitglieder ohne Stimmrecht in die aejw aufgenommen werden.
- 2.3. Der Antrag auf Aufnahme in die aejw ist von dem zuständigen Organ der antragstellenden Gruppierung oder Arbeitsform schriftlich an den Vorsitzenden der Mitgliederkonferenz zu richten. Die Mitgliederkonferenz (siehe § 4) stellt mit einfacher Mehrheit die Erfüllung der unter § 2, Absatz 1 genannten Kriterien fest: damit ist der Antragsteller aufgenommen.
- 2.4. Zur aejw gehören darüber hinaus die Mitglieder der bisherigen Arbeitsgemeinschaft landeskirchliche Jugendarbeit, sofern sie nicht bisher schon eine Mitgliedschaft in der aejw haben.
- 2.5. Die Mitgliedschaft in der aejw endet
 - mit der schriftlichen Austrittserklärung des zuständigen Organs der ausscheidenden Gruppierung oder Arbeitsform, die an den Vorsitzenden der Mitgliederkonferenz zu richten ist;
 - wenn mindestens fünf Mitglieder einen Antrag mit schriftlicher Begründung auf Ausschluss eines Mitglieds stellen und dieser Antrag in der Mitglieder-

¹ Unter "überregional" ist zu verstehen: Die Gruppierung arbeitet mindestens in mehreren Stadt- und Landkreisen Baden-Württembergs; die die Mitgliedschaft beantragende Stelle muss die Zentrale dieser Gruppierung oder Arbeitsform im Bereich der Evang. Landeskirche in Württemberg sein.

Konferenz (siehe § 4) die Zustimmung von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Delegierten erhält.

§ 3 Organe

Organe der aejw sind:

- 3.1 die Mitgliederkonferenz (MK),
- 3.2 der Leitungskreis (LK),
- 3.3 der Ständige Ausschuss (StA).

§ 4 Die Mitgliederkonferenz (MK)

4.1. Zur MK gehören:

- je ein Delegierter/eine Delegierte der Mitglieder, der/die in der entsendenden Gruppierung oder Arbeitsform eine leitende Funktion hat; das Evangelische Jugendwerk in Württemberg (ejw) entsendet darüber hinaus je einen Delegierten/eine Delegierte für seine Gliederung (z.Zt. CVJM-Landesverband) und korporativen Verband (z.Zt. VCP);
- der Landesjugendpfarrer/die Landesjugendpfarrerin der Evang.Landeskirche in Württemberg (siehe § 5.1.);
- der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin des Evang. Jugendwerks in Württemberg (siehe § 5.1.);
- bis zu fünf von der MK auf die Dauer von höchstens drei Jahren zuzuwählende sachkundige Personen;
- je ein Delegierter/eine Delegierte ohne Stimmrecht der Mitglieder nach § 2.2.

Die Mitglieder sollen bei der Delegation ehren- und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in angemessenem Verhältnis berücksichtigen

4.2. Jeder Delegierte/jede Delegierte hat einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin. Beide sind dem LK (siehe §5) schriftlich zu benennen.

4.3. Die MK wird in der Regel zweimal, mindestens aber ein Mal jährlich vom Vorsitzenden /von der Vorsitzenden einberufen. Die MK muss innerhalb von vier Wochen vom LK einberufen werden, wenn dies von mindestens fünf Mitgliedern gefordert wird.

4.4. Die MK nimmt unter § 1 Absatz 2 genannten Aufgaben wahr.

4.5. Die MK wählt

- in zwei getrennten Wahlgängen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden/die Vorsitzende und den stellvertretenden/die stellvertretende Vorsitzende/r auf je drei Jahre (einmalige Wiederwahl ist möglich). Der Landesjugendpfarrer/die Landesjugendpfarrerin und der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin des ejw können nicht Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende sein.
- Die Mitglieder des Ständigen Ausschusses(siehe § 6) auf drei Jahre;
- die Mitglieder weiterer Ausschüsse (siehe § 7).

§ 5 Der Leitungskreis (LK)

5.1. Zum LK gehören:

- der Vorsitzende/die Vorsitzende der MK als Vorsitzender/Vorsitzende des LK,
- der/die stellvertretende Vorsitzende der MK als stellvertretende/r Vorsitzende/r des LK,

- der Landesjugendpfarrer/die Landesjugendpfarrerin; er/sie nimmt die Geschäftsführung der aejw wahr und legt der MK jährlich einen Geschäftsbericht vor
- der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin des ejw; er/sie ist zuständig für die Abwicklung der Zuschussanträge, Jugendleiterausweise, Sonderurlaub für Jugendleiter und die Versicherungen.

5.2. Der LK hat im wesentlichen folgende Aufgaben:

- er bereitet die MK vor;
- er hat bei Konflikten zwischen Mitgliedern der aejw die Funktion eines Vermittlungsausschusses

§ 6 der Ständige Ausschuss (StA)

6.1. Dem StA gehören an:

- die Mitglieder des LK, wobei der Vorsitzende/die Vorsitzende des LK zugleich Vorsitzende/r des StA ist;
- bis zu zehn von der MK aus ihrer Mitte gewählte Delegierte;
- bis zu zwei vom Ständigen Ausschuss zugewählte Personen.
Das ejw ist auf Grund seiner besonderen Stellung angemessen zu berücksichtigen.

6.2. Der StA hat insbesondere folgende Aufgaben:

- er koordiniert die Arbeit der Ausschüsse;
- er wählt aus seiner Mitte die Vertreter der aejw in den Landesjugendring, die weiteren Vertreter in die Arbeitsgemeinschaft der Evang. Jugend in Baden und Württemberg und die Vertreter in die aej;
- er begleitet die Arbeit der Vertreterinnen/Vertreter im Landesjugendring, in der AG der evangelischen Jugend in Baden und Württemberg und in der aej und beschäftigt sich mit den dort anstehenden Fragen;
- der StA verantwortet seine Arbeit der MK gegenüber.

6.3. Die Einladungen zu den Sitzungen des StA erfolgen durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende, mindestens 1 Woche vor der Sitzung.

§ 7 Weitere Ausschüsse

7.1. Die MK kann für besondere Aufgaben Ausschüsse bilden (siehe § 4 Absatz 5 c). Die Ausschüsse bestehen mindestens zur Hälfte aus Delegierten der MK.

7.2. Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Ausschussvorsitzenden/eine Ausschussvorsitzende. Diese/r muss der MK oder dem StA angehören.

7.3. Die Ausschüsse legen ihre Arbeitsergebnisse unverzüglich dem StA vor.

7.4. Die Ausschüsse geben von sich aus keine öffentlichen Erklärungen für die aejw ab.

§ 8 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse (Mitgliederkonferenz, Leitungskreis, Ständiger Ausschuss)

8.1. Die Gremien sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurden und wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

8.2. Die Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen gelten nicht als Nein-Stimmen.

§ 9 Kosten

Der Aufwand für die Arbeit der aejw wird vom Landesjugendpfarramt und Beiträgen der Mitglieder getragen. Eine Beitragsordnung legt die MK fest. Reisekosten der Delegierten zu Sitzungen der MK und der Ausschüsse tragen die Mitglieder selbst.

§ 10 Änderung der Ordnung

Über die Änderung dieser Ordnung und über die Auflösung der aejw entscheidet die MK auf Vorschlag des StA: Zur Änderung der Ordnung ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen, zur Auflösung der aejw eine solche von drei Vierteln der erschienenen gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich.

Beschluss der Mitgliederversammlung der aejw vom 24. Oktober 2005